

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 21.02.2012
Verantwortlich: Herr Schliemann

21. Jahrgang 2012
Ausgabe vom 02.03.2012

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 21.02.2012 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 30.04.2012

Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

Tarif über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau

Bekanntmachungsanordnung

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau

Bekanntmachungsanordnung

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagepflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau	6
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau	7
2. Verkündungsanordnung	7
Öffentliche Bekanntmachungen	7
Mitteilung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Hoheitsoberförsterei Königs Wusterhausen	10
Straßenreinigungstermine von März 2012 bis Dezember 2012	10
4. Bekanntmachung des Bürgermeisters	11
5. Pressemitteilung Beifußblättrige Ambrosie	11
Bekanntmachung des Fundbüros - Stand vom 09.02.2012	12
5. Einwohnerstand	12
6. Impressum	12

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 21.02.12 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 22/382/12 Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Stadt“

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Landesregierung die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ zu beantragen.

G 22/371/12 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

G 22/372/12 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau

G 22/374/12 Zweite Änderungssatzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in der Kindertagepflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau

G 22/373/12 Vergabe einer Essensversorgungskonzession für die Kinder in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Wildau

G 22/384/12 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Herr Otfried Barkowsky wird als sachkundiger Einwohner aus dem Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit sofortiger Wirkung abberufen.

2. Herr Siegfried Soost wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.

G 22/385/12 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Frau Dr. Sabine Meyer wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften mit sofortiger Wirkung abberufen.

2. Herr Tino Zohles wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften berufen.

G 22/375/12 Aufhebung Aufstellungsbeschluss

Nr. G 43/303/03 vom 23.09.2003 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau einer Fachschule für Reit-, Fahr- und Turniersport“

G 22/376/12 Aufhebung Aufstellungsbeschluss Nr.

G 29/199/96 vom 17.09.1996 zum Bebauungsplan „Jahnstraße Süd-Ost/Wildau Hoherlehme“

G 22/377/12 Aufhebung Satzungsbeschluss Nr. G 07/37/94

vom 29.03.1994 zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohngebiet Wildau – Hoherlehme / Bergstraße“

G 22/378/12 Aufhebung Aufstellungsbeschluss G 44/222/93

vom 30.09.1993 zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Hotelkomplex Wildau Nord-Ost“

G 22/379/12 Aufhebung Aufstellungsbeschluss G 44/221/93

vom 30.09.1993 zum Bebauungsplan „Wildau Nord-Ost / Friedrich-Engels-Straße“

G 22/381/12 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau

G 22/383/12 Beschluss zur Vorbereitung der Wiedereröffnung des Klubhauses an der Dahme im Frühjahr 2014

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 22.02.2012

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum: 01.03. 2012 bis 30.04. 2012

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften
Montag 12.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Dienstag 13.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales
Dienstag 20.03.2012 18.30 Uhr
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Donnerstag 22.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
Dienstag 03.04.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung
Mittwoch 17.04.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert am 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), des § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I S. 286), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 106) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Erhebung von Entgelt und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Wildau unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen

Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

(4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht.

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen. Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG).
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtige sind:

- 1. beim Einsatz der Feuerwehr Wildau nach § 1 Abs. 2 wer
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein

Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,

- 3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Wildau in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für den Einsatz von Sondertechnik und Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation und Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau ist die Tariftabelle von Entgelten und Kostenersatz in der Anlage. Die Tariftabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Wildau, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Wildau bis zum Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau in Ansatz gebracht und abgerechnet.
- (6) In den Minutensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendig werdende Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 25% erhoben.
- (9) Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden werden Verpflegungskosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

(10) Wird von privaten Arbeitgebern Verdienstausschlag für Einsätze während der regulären Arbeitszeit geltend gemacht, so wird diese in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 5

Fälligkeit

(1) Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 6

Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Wildau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung und die als Anlage beigefügte Tariftabelle für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 21.02.2012
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Anlage

Tarif
über die Erhebung von Entgelten und
Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Wildau

Tarif- Nr. Bemessungsgrundlage je Minute / €

1. Minutensätze Personal	
1.1 Feuerwehrmann	0,50 €
1.2 Einsatzleiter	0,67 €
1.3 Einsatzleiter bei Brandsicherheitswachen	0,50 €
1.4 Brandsicherheitswachen (pro Person)	0,42 €
1.5 An- und Abfahrt der Brandsicherheitswachen (pro Person)	0,42 €
1.6 Durchführung der Brandverhütungsschau / Nachschau vor Ort	0,42 €
2. Minutensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1 Fahrzeuge	

2.1.1	Drehleiter	3,00 €
2.1.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	3,00 €
2.1.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,50 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug	2,50 €
2.1.5	Rüstwagen	3,00 €
2.1.6	Kommandowagen (VF oder ähnliche Spezialfahrzeuge gl. Größe)	1,67 €
2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug	1,67 €
2.1.8	PKW	1,33 €
2.1.9	Mehrzweckboot	1,33 €

2.1.10 In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.9 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Unterhaltung, Versicherung sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien enthalten. Sonderlöschmittel, Öl- und Chemiekalienbindemittel, Einwegölsperren, Prüfröhrchen und dergleichen zu einmaligem Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif Nr. 1.1 bis 1.5 berechnet.

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten Min/ €
2.2. Geräte	
2.2.1 Tragkraftspritzen mit Einachshänger sowie alle anderen einachsigen Feuerwehranhänger	0,50 €
2.2.2 Notstromaggregat tragbar	0,18 €
2.2.3 Motorsägen, Trennschleifer und ähnl. Gerät	0,13 €
2.3 Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.	

Tarif Nr. Bemessungsgrundlage	Grundkosten Min/ €
2.4 Ausrüstungsgegenstände	
2.4.1 Gas- und Säureschutzanzug	0,80 €
2.4.2 Ölsperre je 20 m	0,61 €
2.4.3 Pressluftatemgerät (PA)	0,51 €
2.4.4 Auffangbehälter	
2.4.4.1 bis 100 l Inhalt	0,11 €
2.4.4.2 100 l bis 500 l Inhalt	0,16 €
2.4.4.3 500 l bis 5.000 l Inhalt	0,28 €
2.4.4.4 größer 5.000 l Inhalt	1,29 €
2.4.4.5 Rollreiffass 200 l	0,16 €
2.4.5 Gulliabdichtkissen / Hebekissen	0,16 €
2.4.6 Hydraulischer Hebe- und Rettungssatz	0,34 €
2.4.7 elektrische Tauchpumpe	0,29 €
2.4.8 motorbetriebene Schmutzwasserpumpe mit Zubehör	0,50 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterialien
 Sie ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

4. Weitere Leistungen	je / €
4.1 Pressluftatmer (PA) prüfen	3,55 €
4.2 Pressluftatmer (PA) Grundreinigung	7,15 €
4.3 Überholung Druckminderer	11,75 €
4.4 Füllung einer PA- Flasche 4 Liter	1,65 €
4.5 Ventilüberholung einer PA- Flasche	3,30 €

4.6	Ventilüberholung einer O ₂ Flasche	3,30 €
4.7	Füllen von O ₂ Flaschen	3,15 €
	1-3 Liter	
	4-7 Liter	6,30 €
	10-11 Liter	8,55 €
4.8	Prüfung einer Schutzmaske	0,60 €
4.9	Grundreinigung einer Schutzmaske	7,40 €
4.10	Rollschlauch waschen, prüfen, trocknen	2,55 €
4.11	Einbinden einer Schlauchkupplung	5,00 €
4.12	Alle anderen Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischen Geräten, Funk- und Fernmeldegeräten sowie sonstiges Gerät sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, je Minute mit 0,10 € zu berechnen. Für verwendetes Material werden die Selbstkosten berechnet, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.	
4.13	Bei Fehlauflösung einer Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 BbgBKG Abs. 4).	

5. Brandschutztechnische Stellungnahmen

Bemessungsgrundlage ist Tarif Nr. 1, zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

6. Nicht aufgeführte Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau, Beschluss G 22/371/12 der Gemeindevertretung vom 21.02.2012, ausgefertigt am 21.02.2012, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.02.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau

Gemäß § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert am 23. September 2008 (GVBl. I S.202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau durch Beschluss vom 21.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

Wildau. Sie regelt die Erstattung der Auslagen, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie die Zahlung einer Prämie für Angehörige, die mit der Medaille für "Treue Dienste" ausgezeichnet wurden.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a)	Gemeindewehrführer	75,00 €
b)	stellvertretende Gemeindewehrführer	75,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a)	Jugendfeuerwehrwarte	50,00 €
b)	Jugendbetreuer	30,00 €
c)	Gerätewarte	50,00 €

(3) Je Einsatz erhalten alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro. Werktags, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich 50% der Aufwandsentschädigung je Einsatz gezahlt.

Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte (einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte) gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.

Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als **ein** Einsatz gewertet.

Ein Einsatz ist ein Ereignis, welches in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald für Feuerwehr und Rettungsdienst dokumentiert wird.

(4) Fällt ein Einsatz in die Arbeitszeit, wird den Angestellten der Gemeinde **keine** Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro gezahlt.

Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt quartalsweise durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach § 2 Abs. (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

(2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Gemeindebrand-

meisters oder dessen Stellvertreter, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterial u.ä.) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

(3) Mit der Entschädigung nach § 2 Abs. (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:

- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
- Abnutzungen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
- Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen)
- Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche

§ 6

Prämien

(1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für "Treue Dienste in der Feuerwehr" ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde in Abstimmung mit der Wehrleitung eine Prämie in Höhe von bis zu

- | | |
|-------------|--------------|
| a) 100,00 € | für 10 Jahre |
| b) 200,00 € | für 20 Jahre |
| c) 300,00 € | für 30 Jahre |
| d) 400,00 € | für 40 Jahre |
| e) 500,00 € | für 50 Jahre |

zahlen.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,00 Euro gezahlt werden. Diese Prämien sind vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Wildau, den 21.02.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen

Feuerwehr der Gemeinde Wildau", Beschluss G 22/372/12 der Gemeindevertretung vom 21.02.2012, ausgefertigt am 21.02.2012, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.02.2012 (Beschluss-Nr. G 22/374/12) die Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 19.05.2010, wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der § 7 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Wildau sichert die Mittagsverpflegung der Kinder in den Kitas ihrer Trägerschaft durch einen Essenversorgungskonzessionsvertrag. Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit dem Konzessionsnehmer einen privatrechtlichen Vertrag für ihr in den Kitas der Gemeinde Wildau betreutes Kind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau, Beschluss G 22/374/12 der Gemeindevertretung vom 21.02.2012, ausgefertigt am 21.02.2012, wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 21.02.2012

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr.46) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

**01. April 2012,
07. Oktober 2012,
04. und 18. November 2012,
16. und 23. Dezember 2012**

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Im öffentlichen Interesse tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 23. Dezember 2012.

Wildau, den 21.02.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Wildau aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Wildau, den 21.02.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des
Bebauungsplans "Röthegrund I" (Sondergebiet WA 19)
der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 13.10.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Röthegrund I“ (Sondergebiet WA 19) in der Fassung vom 22. 04. 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G07/124/09).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

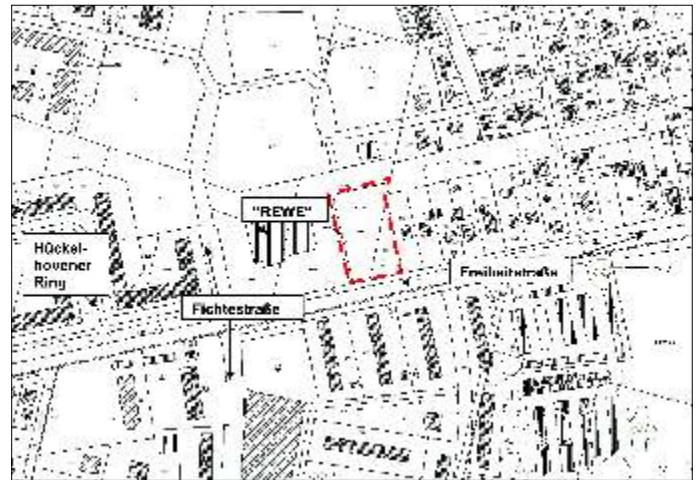
Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe nachfolgender Planausschnitt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Plandarstellung mit dem Geltungsbereich zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Röthegrund I" - Sondergebiet WA 19 an der Freiheitstraße

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Vorhaben-
und Erschließungsplanes (VEP)
"Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde
Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30. 11. 2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" in der Fassung vom 31. 10. 2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/367/11).

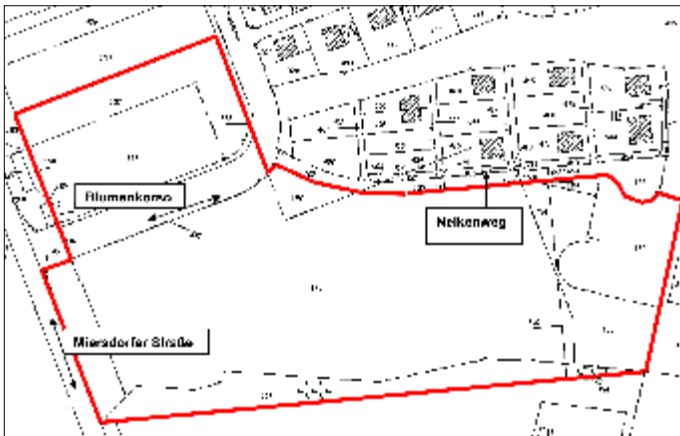
Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) "Röthegrund II – Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.


Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs: 

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau (Allgemeines Wohngebiet) der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau (Allgemeines Wohngebiet) in der Fassung vom 15.1.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/368/11).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohngebiet am

Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

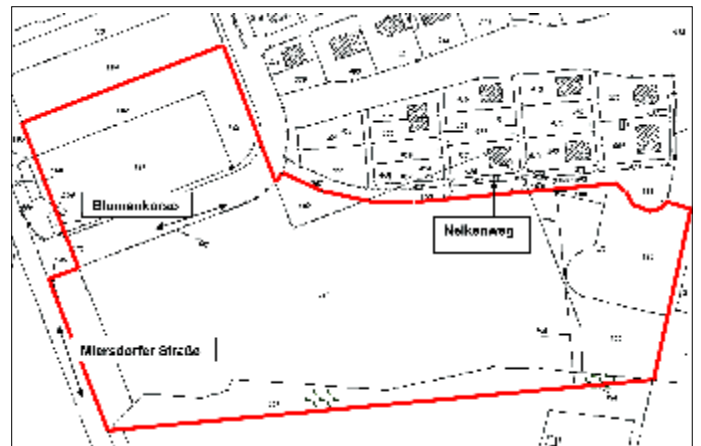
Der Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).


Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe nachfolgenden Planausschnitt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs: 

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 02.04.2012 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird, nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann, durchgeführt. Die Grabsteine müssen einer Belastung

von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden (Absper- rung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungs- berechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerks- meister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schrift- lich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Wildau, den 21.02.2012

Dr.Uwe Malich

Bürgermeister

Abteilung 8

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Seiler	3/1907	2012
Hecht	5/1956+57	2012
Heise	5/1965+66	2012

Abteilung 9

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Persecke	5/1131+32	2012
Löchel	6/1146+47	2012

Abteilung 10

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schleese	2/1300+01	2012

Abteilung 11

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Wolf	1/1524+25	2012
Schneider	2/1552+53	2012
Menski	5/1600	2012
Schöberl	5/1607	2012
Nitsch	6/1620	2012
Büssing	7/1645+46	2012
Bayer	7/1649	2012

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass das Nutzungsrecht folgender Gräber abgelaufen ist:

Abteilung 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schur	3/399	Dez. 2011

Abteilung 4

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Schulz	1/897+98	2012
Schulze	6/299+300	2012

Abteilung 5

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Sydow	3/646+47	2011

Abteilung 7

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Köhn	2/678+79	2011
Labuch	5/512	2012

Abteilung U 1

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Kolbe	1/6	2012
Drebellhoff	1/52	2011
Sommer	1/84	2012
Nikolaus	2/7	2012
Liebig	17/4	2012
Hartstock	19/3	2012
Lüdtke	20/4	2012
Fährmann	27/4	2012

Abteilung U 2

Name	Reihe/Nr.	Jahr
Nerreter	1/32	2012
Strumpel	1/42	2012
Hübner	3/13	2012
Sobotta	3/14	2012
Furmanek	5/3	2012
Albrecht	5/13	2012
Pachnik	5/17	2012

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe muss für die vorge- nannten Gräber das Nutzungsrecht verlängert werden, sofern ein weiteres Nutzungsrecht erwünscht ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und neu vergeben.

Bitte melden Sie sich in der Friedhofsverwaltung!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15742 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewährt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist erfolgt.

Wildau, den 21.02.2012

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

„Mitteilung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Hoheitsoberförsterei Königs Wusterhausen“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

mit der Einnahme der neuen Struktur des Landesbetriebes Forst Brandenburg sind die Mitarbeiter der Oberförsterei Königs Wusterhausen in Ihrem Bereich nur noch für hoheitliche und waldpädagogische Aufgaben zuständig. Im Bereich des Privatwaldes sind sie für die kostenlose Beratung und Anleitung und sowie für Dienstleistungen im Wald verantwortlich.

Sie können sich bei Fragen an den aufgeführten Revierförster wenden:

1. Revier Schönefeld

Frau Revierleiterin Forstinspektorin Birgit Wachtel

Dienstszitz: 15711 Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, Tel. 03375/252596, Handy 0152/01587503

Frau Wachtel ist zuständig für die Gemarkung Wildau.

2. Hoheitsoberförsterei

Königs Wusterhausen

Leiterin Frau Forsträtin Beate Dalitz-Härter

Dienstszitz: LB Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, 15711 Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, Tel. 03375-252590; Fax: 03375-252598, E-Mail Obf.Koenigswusterhausen@affwu.brandenburg.de

Sprechzeit ist jeweils am Dienstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr.

im Auftrag
B. Dalitz-Härter
Forsträtin

Für den Zeitraum März bis Dezember 2012 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt (als Orientierungshilfe für alle Reinigungspflichtigen zur Sicherung einer zeitgleichen Reinigung).

Reinigungstermin / -zyklus für Straßengruppe 1 und 2

gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau
Zeitraum: März 2012 bis Dezember 2012

Lfd.Nr	Straßenbenennung	März - November 2012 zw. 7:00 - 16:00 Uhr	Dezember 2012 zw. 7:00 - 16:00 Uhr
01	Chausseestraße (K6160) von Dorfaue bis bis einschl. Kreisverkehr	Donnerstag	Donnerstag wenn wetterbedingt möglich, am
02	Dorfaue (K6160)	nach Wetterlage	am
03	Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k	22. März	13. Dezember
04	Miersdorfer Straße	12. und 26. April	
05	Einfahrt Kastanienhof	10. und 24. Mai	
06	Bergstraße	21. Juni	
07	Eichstraße	26. Juli	
08	Kirchstraße	16. August	
09	Teichstraße	06. und 20. September	alle aufgeführten Termine
10	Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitstr.	11. und 25. Oktober	können sich aus technischen
11	Am Kleingewerbegebiet	08. und 29. November	oder organisatorischen
12	Gewerbepark		Gründen ändern und werden
13	Jahnstraße		zum nächst möglichen
14	Käthe-Kollwitz-Straße		Zeitpunkt nachgeholt
15	Geschwister-Scholl-Straße		
16	Stolze-Schrey-Straße		
17	Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str. und Schillerallee		
18	Kantstraße		
19	Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee		
20	Straße des Friedens		
21	Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße		
22	Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee		
23	Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszentrum		
24	Richard-Sorge-Straße (L401)		
25	Zufahrt P+R		
26	Karl-Marx-Straße (L401)		
27	Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)		
28	Friedrich-Engels-Straße		
29	Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)		
30	Kastanienstraße		
31	Breite Straße		
32	Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.		
33	Schmiedestraße		
34	Ludwig-Witthöft-Straße		
35	Bahnhofstr. zw. L.-Witthöft-Str. u. Kranbahn		
Lfd.Nr	Straßenbenennung	März bis November 2012 zw. 7:00 - 16:00 Uhr	Dezember 2012 zw. 7:00 - 16:00 Uhr
01	Fliedeweg	Freitag	Freitag
02	Blumenkorso		
03	Am Friedhof	nach Wetterlage	wenn wetterbedingt möglich am
04	Hückelhovener Ring		14. Dezember
05	Amselsteg		
06	Wildbahn		
07	Bachstelzengang		
08	Pirschgang		
09	Am Wildgarten		
10	Puschkinallee		
11	Südpromenade	23. März	alle aufgeführten Termine
12	Ahornring	13. und 27. April	können sich aus technischen
13	Ulmerring	11. und 26. Mai	oder organisatorischen
14	Eichenring	22. Juni	Gründen ändern und werden
15	Kastanienring	27. Juli	zum nächst möglichen
16	Nordpromenade	17. August	Zeitpunkt nachgeholt
17	Platanenring	07. und 21. September	
18	Akazienring	12. und 26. Oktober	
19	Birkenallee	09. und 30. November	
20	Westkorso		
21	Am Staatsforst		
22	Weidenring		
23	Hochwaldstraße		

Bekanntmachung des Bürgermeisters/Amtsleiters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 24. November 2011 die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die Wassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS und die Schmutzwassergebührensatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 37 vom 08.12.2011, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 08.12.2011 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 13.12.2011 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Pressemitteilung Beifußblättrige Ambrosie

Brandenburg ist das von der Beifußblättrigen Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) am meisten betroffene Bundesland. Ihr verstärktes Auftreten in den Nachbarlandkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße (Schwerpunkt: Stadt Drebkau) sowie in der kreisfreien Stadt Cottbus hat in den zurückliegenden Monaten für ein zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der Verwaltungen in den Kreisen, Ämtern und Gemeinden im Land Brandenburg geführt. In Presseberichten wird von Landwirten, deren Flächen von der Pflanze besiedelt werden, von Bewohner der Regionen mit allergischen Reaktionen durch Pollen (Augen- und Bindehautreizungen oder Asthma) sowie von allergischen Hautreaktionen bei Berührungen berichtet. Bereits seit 2009 besteht im Land Brandenburg eine enge Zusammenarbeit mit dem Aktionsprogramm des Landes Berlin und der dort vom Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin geführten Datenbank mit dem Namen „Ambrosia-Atlas“. Seit September 2010 gibt es für die Pflanze beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) die Brandenburger Landesmeldestelle, die Daten zur gemeinsamen Datenbank <http://www.fu-berlin.de/ambrosia> weiterleitet und für die Öffentlichkeit aktualisiert zur Verfügung stellt. Aufgrund der Daten sind beispielsweise für 2009 und 2010 Verbreitungskarten für das Land Brandenburg erstellt worden.

Der Verursacher der oben genannten Probleme, die Beifußblättrige Ambrosie, wurde bereits Mitte des 19. Jahrhunderts aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet Nordamerika, wo sie ebenfalls ein gefürchtetes Unkraut ist, in gemäßigte Zonen von Europa und auch in Teilen von Australien und Asien über Saatimporte eingeschleppt. Die Beifußblättrige Ambrosie ist eine eher unauffällige Pflanzenart, die in ihrem Aussehen dem gewöhnlichen Beifuß (*Artemisia vulgaris*) ähnelt, was sich im Namen widerspiegelt. Der Spross des Beifußes ist jedoch, im Unterschied zur fein behaarten Ambrosie, kahl.

In der neueren Zeit breitet sich die Pflanze, bedingt durch Aspekte des Klimawandels, zunehmende Verkehrsströme, den globalen Handel sowie auch den Tourismus, intensiv aus. Bei Allergikern ist sie gefürchtet, da ihre Pollen schon in geringen Mengen Allergien auslösen und die Pollen in Entfernungen von

über 200 Kilometern Beschwerden verursachen können. Die üblichen Kennzeichen sind tränende Augen, Heuschnupfen, Kopfschmerzen oder Husten bis hin zum Asthma. Weiterhin kann die Pflanze nach Berührungen bei sensiblen Menschen Hautausschläge verursachen. Daher sind Sofortmaßnahmen gegen diese von Juli bis zum Frost blühenden Pflanze sinnvoll, solange die Bestände noch kontrollierbar sind und zugleich eine weitere Ausbreitung verhindert und umfangreiche, langfristiger erforderliche Maßnahmen vermieden werden können.

Zuerst sind dabei die Eintragswege zu beachten, die über Vogelfutter erfolgen. Gesetzliche Regelungen sind hier erst in der Vorbereitung, so dass weiterhin Ambrosiasamen darin enthalten sein können.

In der Landwirtschaft hingegen wurden große Ambrosiabestände bisher vor allem in Regionen festgestellt, wo Ambrosia schon etabliert war. Die Einbringung über kontaminiertes Saatgut erfolgte vor allem dann, wenn betriebseigenes Saatgut von Flächen (Nachbauansaat) verwendet wurde. Grundsätzlich gibt es aber auch im aktuellen Saatgutrecht keine spezielle Regelung für das Vorhandensein von Ambrosia im Feldbestand oder Saatgut.

Bei der Ambrosiabekämpfung an Straßenrändern wird insbesondere auf eine rechtzeitige Mahd gesetzt, aber auch der Einsatz von Herbiziden wird erprobt. Für den Bereich Erdbau wird an geeigneten Ausschreibungstexten gearbeitet, die eine Samenfreiheit garantieren sollen.

Aufgrund einer fehlenden spezialgesetzlichen Grundlage erfolgen aber alle Maßnahmen zur Ambrosia-Problematik weiterhin auf freiwilliger Basis.

Zur speziellen Situation im Land Brandenburg haben sich bereits im März 2009 Vertreter unterschiedlicher betroffener Ressorts (u. a. öffentlicher Gesundheitsdienst, Landwirtschaft, Naturschutz, Ordnung und Sicherheit sowie Straßenmeistereien) zum Brandenburger Arbeitskreis Ambrosia getroffen, um ein Aktionsprogramm zu entwickeln. Wegen der weiterhin befürchteten Ausbreitung der Beifußblättrigen Ambrosie ist intensive Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Teil davon. Neben einem bereits 2009 versandten Informationsfaltblatt wurden 2009 und 2010 insgesamt 15.000 Informations- und Bestimmungshilfen durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) versandt. Ein weiteres Ergebnis der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Brandenburg ist die Informationsseite der Abteilung Verbraucherschutz, Referat 35, des MUGV <http://www.mugv.brandenburg.de/php/bb2.c.553838.de> sowie seit 2011 auch eine Ambrosia-App mit Informationen über die Pflanze und der Aufforderung, sich aktiv am Aktionsprogramm zu beteiligen. Neben diesen Informationsmöglichkeiten, bieten die jeweiligen Ordnungsämter der Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald sowie das Landwirtschaftsamt des Landkreises (Herr Schuhmann, Tel.: 03546/20-3308) an, die Bevölkerung zur Problematik aufzuklären, Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und bei der Beseitigung der Problempflanze unbürokratisch zu helfen. Fachliche Unterstützung (z. B. Pflanzenbestimmung) wird vom Umweltamt des Landkreises (Tel.: 03546/20-2318) zugesichert.

Dabei geht es u. a. um Beseitigungsmöglichkeiten der Beifußblättrigen Ambrosie. Diese sind, am besten vor Beginn der Blütezeit und mit jährlicher Überprüfung am Standort, bei kleinen bis mittleren Populationen durch Ausreißen bei Entdeckung, am effektivsten. Für landwirtschaftliche Flächen sind die Maßnahmen (z.B. Mähen oder Pflügen) auf die jeweilige Situation entsprechend anzupassen. Die beste Strategie ist es, die Produktion von Samen und gleichzeitig die Pollenproduktion zu verhindern.

Abschließend muss festgestellt werden, dass wenn sich die Beifußblättrigen Ambrosie in Deutschland weiter ausbreitet, mit

einer Zunahme von Problemen im Gesundheitswesen, der Landwirtschaft und möglicherweise auch im Naturschutz zu rechnen ist. Daher besteht dringender Forschungsbedarf, um die noch bestehenden Kenntnislücken zu schließen. Sollte sich herausstellen, dass sich die Beifußblättrige Ambrosie in Deutschland weiter ausbreitet, müssen abgestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Zunahme der Bestände und Individuenzahlen zu verhindern. Dazu sind spezielle Haushaltmittel notwendig, die beispielsweise beim Land Brandenburg derzeit nicht eingestellt sind.

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 09. Februar 2012

- 1. Fünf Fahrradfunde** waren zu verzeichnen. Am 22.12.11 wurde ein grünfarbendes 26'er Mountainbike der Marke *Centurion*, Modell *Backfire 40* am Schulhof der Ludwig-Withöfft-Oberschule gefunden, am 01.01.12 wurde ein graufarbenes 20'er *Mifa* Klappfahrrad mit rosafarbenen Gepäckträger und ein grünfarbendes 26'er Mountainbike der Marke *Pinin Farina* im Röhthegrund aufgefunden. Des Weiteren wurde ein lilafarbenes 26'er Damenfahrrad der Marke *Com-pact* in der Karl-Marx-Str. 109 und ein 26'er Damenfahrrad der Marke *Sprick* in der Puschkinallee aufgefunden.
- 2. Schlüsselfunde:** am 04.01.12 wurde ein Autoschlüssel der Marke *Toyota* und am 27.01.12 wurde ein Autoschlüssel der Marke *Fiat* abgegeben. Des Weiteren wurde ein Schlüsselbund sowie vier weitere einzelne Schlüssel der Gemeinde übergeben.
- 3. Vom 23.11.11-14.02.2012** wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A 10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Zwei Einkaufsstüben von *Peek & Cloppenburg*, jeweils eine Einkaufsstüte von *H&M*, *C&A*, *Hunkemöller* und *Medimax*. Bei den übrigen Fundsachen handelt es sich größtenteils um diverse Kleidungsstücke, Sonnen- und Lesebrillen, Kosmetik, Geldbörsen und Kinderspielzeug.
- 4. Weitere Funde** waren ein am 19.11.11 auf dem Gelände der TH-Wildau gefundener grau/blauer Rucksack mit Sportbekleidung.

Hinweise:

a) Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **09.08.2012 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 07.05.2012 bis 11.05.2012 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

b) Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden (Ausnahme: bei *Fundtieren* ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.10.2011 = 9.765

Zuzüge	39
Wegzüge	59
Geburten	4
Sterbefälle	14

Einwohnerstand 30.11.2011 = 9.725

Zuzüge	35
Wegzüge	55
Geburten	2
Sterbefälle	7

Einwohnerstand 31.12.2011 = 9.714

Zuzüge	46
Wegzüge	61
Geburten	6
Sterbefälle	8

Einwohnerstand 31.01.2012 = 9.684

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 14.02.2012

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.